

Belehrung über den Vergütungs- und Honoraranspruch des Rechtsanwalts

Sehr geehrte Frau Mandantin,
sehr geehrter Herr Mandant,

die nachfolgenden Ausführungen sollen Sie darüber aufklären, wie sich der Honoraranspruch bei einer anwaltlichen Tätigkeit berechnet. Sinn dieser Ausführungen ist es, dass Sie in Ihrer Eigenschaft als Mandantin/Mandant über alle Umstände eines Mandatsverhältnisses vor der Erteilung eines Mandats in Kenntnis gesetzt sind.

1.

Das Mandatsverhältnis

Mit der Erteilung eines Mandats an unsere Kanzlei entsteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen unserer Kanzlei einerseits und Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Mandantin/Mandant andererseits. Der Geschäftsbesorgungsvertrag ist ein schuldrechtlicher Vertrag, aus dem wechselseitig Rechte und Pflichten erwachsen. Dem Mandanten entsteht aus diesem Vertrag ein Anspruch darauf, dass seine rechtlichen Interessen wahrgenommen und ordnungsgemäß vertreten werden; was auch einen umfassenden Auskunftsanspruch beinhaltet. Das bedeutet, dass Sie jeweils Durchschriften oder Abschriften der von uns gefertigten Schriftsätze sowie der Schriftsätze erhalten, die uns ggf. durch die Gegenseite sowie Behörden, Gerichte oder sonstige Stellen in Ihrer Angelegenheit erreichen. Ihre persönlichen und fernmündlichen Rückfragen beantworten wir und erteilen Ihnen nach bestem Wissen und Kenntnisstand Auskunft. Dafür entsteht im Gegensatz ein Anspruch unserer Kanzlei darauf, dass unsere Bemühungen entsprechend honoriert, d. h. bezahlt werden.

2.

Der anwaltliche Vergütungsanspruch

Das anwaltliche Honorar richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – genannt RVG. Die Höhe der anwaltlichen Gebühren richtet sich nach dem sogenannten Gegenstandswert, es sei denn, dass eine nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zulässige Honorarvereinbarung mit Ihnen getroffen worden ist. Dieser Gegenstandswert wird häufig auch als sogenannter „Streitwert“ bezeichnet. Er ist in der Regel abhängig von dem Wert des Anspruchs. Bei Rechtsstreitigkeiten vor einem Gericht wird der Streitwert oder Gegenstandswert durch das Gericht nach endgültigem Abschluss des Verfahrens festgesetzt. Sind mehrere Ansprüche Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit, so werden diese einzelnen Ansprüche zur Bezifferung des Gegenstandswertes addiert.

3.

Die Höhe der anwaltlichen Gebühren

Gemäß der Regelungen des RVG kann für ein sogenanntes erstes Beratungsgespräch eine Gebühr von maximal 190,00 € netto in Ansatz gebracht werden, es sei denn der Mandant ist kein Verbraucher - also Unternehmermandant. Zulässig ist es, dass Mandant und Anwalt eine anderweitige Abrede über das Honorar eines Beratungsgesprächs treffen.

Für außergerichtliche Tätigkeiten – also Tätigkeiten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren stehen – fällt eine sogenannte Geschäftsgebühr an, die nach den Vorschriften des RVG zwischen einem Wert von 0,5 bis 2,5 nach Maßgabe der RVG-Tabelle bezogen auf den jeweiligen Gegenstandswert beträgt. Ferner kann eine Einigungsgebühr anfallen. Hinzu kommen sogenannte Auslagenpauschalen für Porto und Telekommunikation sowie die gesetzliche Umsatzsteuer.

Bei einer Tätigkeit vor Gericht bzw. in einem gerichtlichen Verfahren fallen ebenfalls anwaltliche Gebühren an. Diese richten sich nach dem Streitwert, den das Gericht festsetzt. Regelmäßig entstehen in einer gerichtlichen Tätigkeit eine Verfahrensgebühr mit Wert 1,3 gemäß der Gegenstandswerttabelle des RVG, eine Terminsgebühr für die Wahrnehmung eines Gerichtstermins sowie ggf. eine Einigungsgebühr. Diese Einigungsgebühr entsteht allerdings ausschließlich dann, wenn vor einem Gericht ein Vergleich geschlossen wird, der den Rechtsstreit beendet. Auch hier kommen Auslagenpauschale und Umsatzsteuer hinzu.

In einem Berufungsverfahren fallen nach dem RVG die sogenannten Gebühren für die zweite Instanz an. Auch hier ergibt sich eine Verfahrensgebühr, ggf. eine Terminsgebühr und ggf. eine Einigungsgebühr.

Mündet eine zunächst außergerichtliche Tätigkeit in eine Tätigkeit im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens ein, so werden außergerichtliche Gebühren des Rechtsanwalts auf die im gerichtlichen Verfahren entstandenen Gebühren nach Maßgabe des RVG angerechnet.

Für die Vertretung des Mandanten in Straf- und Bußgeldsachen sind im RVG Rahmengebühren vorgesehen. Zwischen Rechtsanwalt und Mandant wird vereinbart, dass die konkrete Vergütung je nach Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Sache für den Mandanten sowie dessen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und des Haftungsrisikos des Rechtsanwalts von letzterem bestimmt wird, mindestens aber die Mittelgebühren nach dem RVG abgerechnet werden.

4.

Gerichtliche Verfahren

Bei gerichtlichen Verfahren werden die Kosten ggf. nach dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens in einem gerichtlichen Verfahren zwischen den am Prozess beteiligten Parteien aufgeteilt. Grundlage ist eine gerichtliche Kostenfestsetzung, die ggf. Erstattungsansprüche gegenüber der Gegenseite begründen kann. Gegenüber unserer Kanzlei haftet jedoch der Mandant in jedem Fall für den gesamten Gebührenbetrag.

**5.
Rechtsschutzversicherung**

Sofern Sie rechtsschutzversichert sind, werden wir gerne auf Ihren Wunsch hin bei Ihrem Rechtsschutzversicherer eine Deckungszusage für die Vertretung Ihrer Interessen bezogen auf die konkrete Angelegenheit einholen und die angefallenen Rechtsanwaltsgebühren mit diesem Rechtsschutzversicherer abrechnen. Verweigert allerdings Ihr Rechtsschutzversicherer die Deckungszusage oder werden die angefallenen Rechtsanwaltskosten aus anderen Gründen nicht oder nur teilweise beglichen, so bleiben Sie in Ihrer Eigenschaft als Mandantin oder Mandant verpflichtet, die in dieser Angelegenheit angefallenen Gebühren zu erstatten.

**6.
Verfahren vor dem Arbeitsgericht**

Bei außergerichtlichen Tätigkeiten und gerichtlichen Tätigkeiten in der ersten Instanz vor dem Arbeitsgericht besteht nach der Regelung des § 12 a Arbeitsgerichtsgesetz kein Anspruch auf die Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten und für anwaltlichen Beistand. Dies bedeutet, dass in Angelegenheiten des Arbeitsrechts Sie in Ihrer Eigenschaft als Mandant das Honorar Ihrer Anwalts selbst zu zahlen haben und dies unabhängig davon, ob Sie in dieser Angelegenheit obsiegen oder unterliegen.

**7.
Prozess- und Verfahrenskostenhilfe**

Eine/Ein Mandantin/Mandant nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten für ein gerichtliches Verfahren nicht oder nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe. Während die Beratungshilfe für die Übernahme der Anwaltskosten im Rahmen außergerichtlicher Tätigkeiten gewährt wird, unterstützt die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe den Mandanten bei den Honoraransprüchen des Anwaltes, die für ein gerichtliches Verfahren entstehen. Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe wird ausschließlich auf Antrag gewährt. Ein Anspruch auf Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe besteht dann nicht, wenn die Anwaltskosten des Mandanten durch eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle getragen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass trotz Gewährung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe der Mandant bei einem Unterliegen in einem gerichtlichen Verfahren nicht von der Kostenerstattungspflicht gegenüber der Gegenseite befreit wird.

**8.
Beratungshilfe**

Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines Gerichtsverfahrens, nämlich in außergerichtlichen Tätigkeiten des Anwalts, wird dem Rechtssuchenden auf Antrag Beratungshilfe gewährt, wenn er die erforderlichen Mittel für die Begleichung von Anwaltshonoraren nicht aufbringen kann, ihm keine andere zumutbare Möglichkeit für Hilfe zur Verfügung steht und die Wahrnehmung seiner Rechte nicht mutwillig ist. Über den Antrag auf Beratungshilfe entscheidet das zuständige Amtsgericht. Wird die Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt gewährt, so ist der Rechtsanwalt berechtigt, gegenüber der/dem Mandantin/Mandanten eine Gebühr in Höhe von 10,00 € bzw. 15,00 € abzurechnen. Die übrigen Kosten trägt die Staatskasse.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gem. § 6 II BerHG der entsprechende Beratungshilfeantrag durch den Rechtssuchenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Beratungstätigkeit zu stellen ist.

**9.
Schlichtungsstelle**

Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass es die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gibt und die Kanzlei generell an einem Schlichtungsverfahren teilnehmen wird.

Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet:

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
Rauchstraße 26
10787 Berlin.

Ich erkläre ausdrücklich, dass mir die vorstehenden Ausführungen durch die Rechtsanwälte Schulte & Trapp, Bamenohler Straße 284, 57413 Finnentrop erteilt und auch ausdrücklich erläutert wurden. Ich erkläre hiermit, dass ich die vorstehenden Ausführungen vollumfänglich und inhaltlich verstanden habe und vollständig aufgeklärt worden bin.

Finnentrop, den _____
